

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 16 (1940-1941)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Der Schutz des Arbeitsplatzes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-709106>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DER SCHUTZ DES ARBEITSPLATZES

Wir wiesen in Nr. 4 vom 25. Sept. bereits auf den neuen Bundesratsbeschuß vom 13. Sept. hin, der den Schutz des Arbeitsplatzes für alle Diensttuenden grundsätzlich regelt. In einem Kreisschreiben an die Kantone wird nun die Anwendung dieses Beschlusses in der Praxis näher dargelegt. Zusammen mit der Lohnersatzordnung bildet der neue Beschuß die Grundlage für den Schutz des Soldaten vor den wirtschaftlichen Nachteilen des Aktivdienstes. Der wichtigste Grundsatz: *der im Zeitpunkt des Einrückens vorliegende Rechtszustand bleibt bis zur Entlassung aus dem Dienst aufrechterhalten.* Wurde vor dem Einrücken gekündigt, so wird die Kündigungsfrist durch den Dienst unterbrochen und läuft am Schlusse des Dienstes weiter. Arbeitnehmer sind also *verpflichtet*, selbst in eine gekündigte, alte Stellung zurückzukehren, wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist; andererseits haben sie *ein Recht darauf*, bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist am alten Platz zu arbeiten. Der Grundsatz der Blockierung des Anstellungsverhältnisses während jeder Einrückungsperiode wird aber durch einige Ausnahmen durchbrochen. So hat ein Saisonarbeiter, der während der Saison mobilisiert wird, keinen Anspruch darauf, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren, wenn er erst nach der Saison entlassen wird. Ein Tagelöhner, der nur auf eine *bestimmte Zeit* angestellt worden war und der während dieser Zeit einrücken muß, hat ebenfalls keinen Anspruch darauf, *nach dieser Zeit* an seine Arbeitsstelle zurückzukehren zu können. Ist ein Arbeitsplatz während der Dauer des Dienstes überhaupt verschwunden, so besteht selbstverständlich keine Möglichkeit mehr, an diesen zurückzukehren. Dieses Verschwinden einer «Stelle» ist aber nicht immer leicht festzustellen. Es muß sich dabei objektiv um ein Verschwinden handeln; das bloße Verschwinden eines Arbeitsplatzes infolge einer internen Umorganisation oder mit dem offenbaren Ziele, dem heimkehrenden Soldaten seine frühere Arbeitsgelegenheit wegzunehmen, genügt nicht. Immerhin muß im Falle von Umstellungen der Heimkehrende es in Kauf nehmen, eine andere *zumutbare* Arbeit beim gleichen Arbeitgeber anzutreten. Verschwindet die Stelle während des Dienstes objektiv, so leben die normalen Kündigungsbestimmungen wieder auf. Wurde der Platz in-

zwischen von einer *Ersatzkraft* eingenommen, so hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diese kurzfristig (in vier Tagen) zu entlassen. Immerhin muß auch hier verlangt werden, daß diese Ersatzkraft über die Natur ihres Anstellungsverhältnisses orientiert war. Beispielsweise darf ein Lehrling, der in Abwesenheit von Wehrmännern in ein Vollarbeitsverhältnis nachrückte, nicht als Ersatzarbeitskraft innert vier Tagen entlassen werden.

Der Heimkehrer hat überhaupt nur Anspruch auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, wenn er seine bevorstehende Entlassung, sobald sie ihm bekannt ist, seinem Arbeitgeber *anmeldet* (damit dieser den Arbeitsplatz wieder frei macht), und *sofort* nach der Entlassung an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt. Als unmittelbare Rückkehr im Sinne dieses Beschlusses wird auch ein Wiederantritt zur Arbeit innert ein bis zwei Tagen nach der Entlassung betrachtet. Verfehlt der Arbeitnehmer diese Anmeldung oder sofortige Rückkehr, so hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, das Dienstverhältnis *aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen.* Die Aufhebung der Kündigungsmöglichkeiten während des Aktivdienstes (die selbstverständlich beide Teile verpflichtet) bezieht sich *nur auf die ordentliche Kündigung.* Die außerordentlichen Kündigungsgründe, d. h. die sofortigen Aufhebungsmöglichkeiten des Dienstverhältnisses, wie Verstöße gegen Treu und Glauben, gegen die guten Sitten, gegen Konkurrenzkláuseln, bestehen ohne Einschränkung auch während des Aktivdienstes weiter.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Beschlusses ergeben, wurde ein besonders einfaches Verfahren gewählt, das schnell und einfach funktionieren soll. Kompetent sind nämlich diejenigen Gerichtsstellen, die auch für Streitigkeiten aus dem Fabrikarbeitsvertrag vorgesehen sind. In den meisten Kantonen sind es also *die Gewerbegerichte*, am Ort des Geschäftes oder Betriebes, bei denen meist keine Vertretung durch Anwälte zugelassen ist. Der Gerichtspräsident hat die Möglichkeit, in sehr selbständiger Weise vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, auch wo das kantonale Verfahren dies nicht vorsieht. Es wird Sache dieser Gerichtsstellen sein, eine vernünftige und für den Soldaten billige Anwendung dieses weittragenden Beschlusses zu garantieren. R. P.

## IM DIENSTE DER HEIMAT

Erzählung aus der gegenwärtigen Grenzbesetzung von Fw. Eugen Mattes  
(25. Fortsetzung)

Das Essen war wirklich ausgezeichnet. Immer wieder nötigte Mutter Hengartner ihre Gäste, die sich's wohl schmecken ließen. Zum Nachtsch gab es noch eine mächtige Schüssel voll Nidel und Süßigkeiten, den obligaten «Schwarzen mit ...» und dann eine gute Zigarre. Unter solchen Umständen ließ es sich gemütlich feiern und es war längst Mitternacht vorbei, als die vier durch die eiskalte Nacht nach dem Hotel Thurgovia hinüber wanderten.

Der Urlaubsbefehl für Weihnachten löste allgemein Freude aus unter den Soldaten. So ging der größte Weihnachtswunsch den meisten in Erfüllung, der bisher nur in den Herzen geschlummert hatte. Ruedi und Fredy wurden unerwartet am Heiligen Abend auf Telephonwache kommandiert. Verwundert schauten sie sich an am Hauptverlesen. Das hatte noch gefehlt. «Ausgerechnet am Heiligen Abend Telephonwache», murrte Ruedi nach dem Abtreten.

«Für Dich ist es ärgerlich, wo Du eine Familie daheim hast», antwortete Fredy. «Aber da kommt Hoch. Er soh einmal beim

Feldweibel vorsprechen. Senn hat sicher nicht an das gedacht, als er die Kommandierungen notierte. Meinetwegen wäre es ja egal, aber Du gehörst heim an Weihnachten.» «Ich will einmal sehen, was sich machen läßt», sagte Hoch und eilte dem Feldweibel nach, der eben vom Platze schritt. Schon nach wenig Augenblicken kam er wieder zurück, seinem Gesicht an mit gutem Bescheid.

«Hat er's gefressen?», fragte Fredy.

«Die Sache ist so: Ihr müßt Telephonwache stehen, könnt aber am Heiligtage nach der Tagwache abtreten und müßt erst am zweiten Weihnachtstag zum Zimmerverlesen wieder zurück sein. Somit habt ihr zwei Tage Urlaub.»

«Das hast Du gut gedeichselt. Hoch», sagte Fredy zufrieden. «Allerhand Achtung. Ist Dir doch recht so, Ruedi, oder?»

«Ja... ja... gewiß», gab Ruedi zerstreut zurück, als weilten seine Gedanken an einem andern Ort. «Vielen Dank, Hoch, für Deine Bemühung und dann frohe Weihnachten daheim.»

«Danke, ebenfalls.»

Am Heiligen Abend war es still in Irgendwo. Die wenigen Soldaten, die hier geblieben waren, hatten sich an die Wärme zurückgezogen. Fredy und Ruedi saßen auf dem Bataillons-